

Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand 15.07.2024)

Agri-Photovoltaik

Unter Agri-PV wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung und ggf. zusätzlich gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die Nutztierhaltung“ verstanden.

[Link zu den DIN Normen](#) auf der Webseite des Deutschen Instituts für Normung e.V.

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von Agri-PV Anlagen nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80% der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebes¹ auf dessen Flächen die Agri-PV Anlage errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10% der bestehenden Ackerflächen² und Dauerkulturflächen³ einer Stadt oder Gemeinde dürfen mit PV-FFA überplant werden.

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.

¹ rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

² Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

³ Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

- Anschluss an den Netzeinspeisepunkt ohne erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 150 Hektar bei ackerbaulicher Nutzung
- Maximal 50 Hektar bei Nutztierhaltung

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von Agri-PV Anlagen ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- Dauergrünlandflächen⁴ mit Ausnahme folgender Biototypen⁵ des Intensivgraslands
 - 05151 Intensivgrasland, fast ausschließlich mit verschiedenen Grasarten
 - 051511 feuchter Standorte
 - 051512 frischer Standorte
 - 05152 Intensivgrasland, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten
 - 051521 feuchter Standorte
 - 051522 frischer Standorte
- FFH- Gebiete
- Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild; es sei denn, es liegt eine aktuellere, inhaltlich und räumlich konkretisierte, Landschaftsbildbewertung auf Ebene des Landschaftsrahmenplans oder Landschaftsplans vor (im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:10.000)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Kernflächen des Biotopverbunds⁶
- Naturschutzgebiete
- Naturnahe Moore sowie Erd- und Mulmniedermoorflächen⁷
- Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass⁸

⁴ Datengrundlage: Kategorie GL (Grünland) des Digitalen Feldblock Katasters

⁵ Datengrundlage: Liste der Biototypen Brandenburgs

⁶ Datengrundlage: Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan Biotopverbund

⁷ Datengrundlage: MoorFis

⁸ Datengrundlage: aktueller Geodatensatz zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Land Brandenburg

Planungserfordernisse

- Flächennutzungsplan inklusive aktuellem Landschaftsplan
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept oder Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im jeweiligen LSG zu bewerten (Landschaftsbildanalyse),
- Als Teil der Umweltprüfung ist eine Sichttraumanalyse und Visualisierung (Fotosimulation) der geplanten Anlage durchzuführen sowie ein Blendgutachten zu erstellen.
- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an Hängen und auf Kuppen sind unzulässig.
- Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind auf Basis der Landschaftsbildanalyse im naturschutzfachlichen Gestaltungskonzept zu erarbeiten.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Biotopverbund, Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore und Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds sind zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen vorzusehen.
- Der funktionale Verbund ist durch Förderung oder Ergänzung jeweils ähnlicher Biotoptypen zu stärken. Durch entsprechende Flächengestaltung sollen die Flächen mit Agri-PV Anlagen Habitatfunktionen übernehmen und als Trittsteinbiotope fungieren.

Anlagenstrukturierung

- Ab einer zusammenhängenden Modulfläche von 20 Hektar ist die Anlage in Teilflächen aufzugliedern.
- Zwischen den Teilflächen sind Korridore von mindestens 30 Metern Breite freizuhalten, die von beiden Seiten zu den jeweiligen Zäunungen eingegrünt sind.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.

Weitere Anforderungen

Bei ackerbaulicher Nutzung:

- Anlage von Blühstreifen: dauerhaft, mindestens 6 m breit, auf 10 % der Gesamtfläche des Bebauungsplans, geeignet um über den gesamten Zeitraum von Juni bis Oktober ein Nahrungsangebot zu bieten, Verwendung von autochthonem Saatgut, kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf den Blühstreifen.

Bei Nutztierhaltung:

Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Einzäunung

- Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) bzw.

Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und –bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen